

Umsatzsteuer

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

1. **Allgemeine Voraussetzungen**
2. **Rechnungsstellung**
3. **Nachweise**
4. **Erklärungs- und Meldepflichten**
5. **häufige Fehlerquellen**

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Lieferungen beweglicher Ware eines deutschen Unternehmens an einen steuerpflichtigen Unternehmer innerhalb der Europäischen Union sind regelmäßig von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Für die Befreiung der Umsatzsteuerpflicht sind müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt

Die gelieferte Ware muss mindestens eine Binnenmarktgrenze überschreiten. Bleibt die Ware in Deutschland ist eine steuerfreie Abrechnung nicht möglich. In der Praxis kommt es schon mal vor, dass die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegen, die Ware jedoch, z.B. zur weiteren Be- oder Verarbeitung, an einen Standort in Deutschland geliefert werden soll. In diesen Fällen ist eine umsatzsteuerbefreite Lieferung nicht möglich.

b) Der Abnehmer ist ein Unternehmer und hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben

Mithilfe der gültigen [Umsatzsteueridentifikationsnummer \(USt-IdNr.\)](#) eines anderen EU-Mitgliedsstaates weist der Abnehmer der umsatzsteuerfreien Lieferung die unternehmerische Verwendungsabsicht nach. Sie signalisiert, dass der Kunde im übrigen Gemeinschaftsgebiet den Gegenstand der Lieferung der

Umsatzbesteuerung (Erwerbsbesteuerung) zu unterwerfen hat. Erkennbar ist die USt-IdNr. am sog. Ländercode, einer zweistelligen Buchstabenkombination, die den Mitgliedstaat der Registrierung angibt und einer sich anschließenden Buchstaben / Ziffernfolge ([Übersicht](#)). und Handelskammer Nord Westfalen

1/12

Wichtig im Zusammenhang mit der USt-IdNr. zu beachten ist, dass nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht der Unternehmer verpflichtet ist, die Voraussetzungen der Steuerfreiheit, mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu prüfen hat. Nur dann kann er in Zweifelsfällen einwandfreien Vertrauensschutz gegenüber einer nachträglichen Inanspruchnahme (Haftung) durch die Finanzverwaltung geltend machen. Dies gilt insbesondere für die Gültigkeit der mitgeteilten USt-IdNr. und deren Zuordnung zum Abnehmer. Die hierfür erforderliche Überprüfung erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dieses bestätigt die Anfrage der Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Das Bestätigungsverfahren kann per Internet unter www.bzst.de eingeleitet werden. Es ist zweistufig gegliedert in eine einfache und qualifizierte Bestätigungsabfrage. Um sich im Zweifelsfall auf Vertrauensschutz zu berufen, ist stets die qualifizierte Abfrage erforderlich. Das Abfragesystem ist insoweit selbsterklärend.

Wer für die Abwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs eine USt-IdNr. benötigt, erhält diese auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Antragsunterlagen sind über dessen Homepage (www.bzst.de) abrufbar. Bei der steuerlichen Neuaufnahme einer Tätigkeit kann der Unternehmer die Erteilung einer USt-IdNr. auch beim zuständigen Finanzamt beantragen. Dieser Antrag wird dann zusammen mit den erforderlichen Angaben über die umsatzsteuerliche Erfassung an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

c) Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung, d.h. der Abnehmer ist verpflichtet, in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Erwerbsbesteuerung durchzuführen

Der umsatzsteuerliche Tatbestand der Einfuhr wurde im gewerblichen Handel im EUBinnenmarkt aufgrund des Wegfalls der Zollschränken ersetzt durch eine Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim Abnehmer der Gegenstände. Sie bildet in etwa das Spiegelbild zur bereits dargestellten innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferung.

Nach der Gesetzesdefinition liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangt. Es muss sich also immer um die

Lieferung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes gegen Entgelt handeln, bei der der Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig ist. Lieferungen von in Drittstaaten ansässigen Unternehmern an einen in EU-Mitgliedstaaten ansässigen Abnehmer schließen die Erwerbssteuerpflicht aus, auch wenn verschiedene Mitgliedstaaten im Wege der Durchfuhr der Gegenstände berührt werden. Hier verbleibt es bei der Einfuhrumsatzbesteuerung im Inland. Dagegen liegt bei einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat aus dem Drittlandsgebiet eingeführten und zum freien Verkehr abgefertigten Gegenstand beim Verbringen in das Inland ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Der Erwerber der Gegenstände muss grundsätzlich ein Unternehmer sein. Nicht der Erwerbssteuer unterliegen:

- Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen;
- Kleinunternehmen, die [§ 19 Abs. 1 UStG](#) anwenden;
- Pauschal versteuernde Land- und Forstwirte nach [§ 24 Abs. 1 bis 3 UStG](#);
- Juristische Personen, die für ihren nicht unternehmerischen Bereich Waren beziehen;

Wenn dieser Personenkreis die Erwerbsschwelle von 12.500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat bzw. voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten wird. Auf die Anwendung der Erwerbsschwelle kann verzichtet und zur Erwerbsteuer optiert werden. Eine entsprechende Erklärung bindet für mindestens zwei Jahre.

Der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs unterliegt, unabhängig vom Status des Abnehmers, immer der Erwerbsbesteuerung.

2. Rechnungsstellung

Unternehmen, deren Warenlieferung aufgrund der vorstehend genannten Voraussetzungen steuerbefreit sind, müssen auf ihren Rechnungen neben den allgemein üblichen Angaben zusätzlich folgende Punkte vermerken:

- Hinweis auf Steuerbefreiung der Lieferung in mindestens umgangssprachlicher Form, z.B. „steuerfrei nach [§ 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG](#)“, „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ oder „steuerfreie EU-Lieferung“
- Eigene USt-IdNr. (anders als bei „normalen“ Inlandsrechnungen genügt hier nicht alternativ die Angabe der Steuernummer)
- USt-IdNr. des Abnehmers

Von allen Rechnungen ist ein Doppel mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Für den Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist zu beachten, dass durch das so genannte Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz mit Wirkung seit dem 30. Juni 2013 eine neue Rechnungsstellungsfrist für innergemeinschaftliche Lieferungen eingeführt wurde. Danach müssen Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, ausgestellt werden. Die Frist ist danach gegenüber der ansonsten geltenden 6-monatigen Rechnungsstellungsfrist also deutlich verkürzt. Hintergrund ist, hierdurch das Kontrollsystem in der EU zu stärken, da häufig Meldungen in der Zusammenfassenden Meldung innerbetrieblich mit der Rechnungsstellung gekoppelt sind.

3. Buch- und Belegnachweise

a) Belegnachweise

Spätestens seit dem 1. Januar 2014 ([BMF-Schreiben vom 16.09.2013](#)) muss, neben dem Doppel der Rechnung, als Belegnachweis für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Gelangensbestätigung bzw. die im Umsatzsteueranwendungserlass aufgeführten Alternativnachweise vom liefernden Unternehmen geführt werden.

Grundsätzlich gilt es zwar zwischen so genannten Beförderungsfällen, bei denen der Kunde oder Lieferer selbst die Ware transportiert, und Versandungsfällen, bei denen selbstständige Dritte (z.B. Spediteure) den Transportvorgang übernehmen, zu unterscheiden. Bei beiden Transportvarianten ist als Nachweis der Steuerfreiheit erforderlich, dass dem Finanzamt ein Doppel der Rechnung sowie eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Liefergegenstand in das Ausland gelangt ist, vorgelegt wird. Die **Gelangensbestätigung** muss folgende Pflichtangaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer (Lieferer) oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und den Monat des **Endes** der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Sammelbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In einem solchen Dokument können Umsätze eines Quartals zusammengefasst werden. Es ist somit nicht zwingend erforderlich, die Gelangensbestätigung für jeden einzelnen Liefergegenstand auszustellen (siehe unten).

Formen der Gelangensbestätigung

Die Muster-Gelangensbestätigung des Bundesministeriums für Finanzen muss nicht zwingend benutzt werden. Wichtig ist, dass das Dokument die fünf erforderlichen Angaben enthält (s. o.). Die Bestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten (z.B. Lieferschein und/oder Rechnung mit entsprechender Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands) bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist hierbei nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Frage, in welcher Sprache die Dokumente vorzulegen sind, gilt grundsätzlich: Die Amtssprache ist deutsch. Vom Finanzamt werden aber auch Nachweisdokumente in englischer oder französischer Sprache anerkannt. Andere Sprachfassungen bedürfen jedoch der amtlich beglaubigten Übersetzung.

Die Übermittlung der Gelangensbestätigung kann auch auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), per Computer-Telefax oder FaxServer, per Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustausches (EDI) erfolgen. Wichtig ist nur, dass eine elektronisch übermittelte Gelangensbestätigung für den Fall der Steuerprüfung ausgedruckt vorgelegt werden kann. Im Fall der Übermittlung per Email soll darüber hinaus auch die Mail elektronisch archiviert werden.

Alternativnachweise – andere Belege als die Gelangensbestätigung

Nur soweit die Ware versendet wird, das heißt Dritte (Spediteure) in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden gleichberechtigt alternative Nachweise anerkannt. Die relevantesten Alternativen sind:

Versendungsbeleg in Versandungsfällen

Versendungsbelege, insbesondere in der Form handelsrechtlicher Frachtbriefe (z. B. CMR), werden anerkannt, soweit sie zum einen vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind (Feld 22) und zum anderen die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts der Lieferung enthalten (Feld 24). Hierbei kann sich der Auftraggeber als auch der Empfänger wirksam vertreten lassen. Es ist allerdings erforderlich, dass im Fall der Vertretung eine Vertretungsvollmacht bzw. Zeichnungsbefugnis des Vertreters glaubhaft nachgewiesen werden kann. Die Unterschrift des Beförderers ist allerdings nicht erforderlich.

Spediteurbescheinigung

In Fällen in denen der Lieferer oder der Abnehmer einen Spediteur für die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet beauftragt, lässt sich der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer sogenannten **Spediteurbescheinigung** (siehe Anlage 4 UStAE) erbringen. Diese muss sich allerdings, im Gegensatz zum bisher üblichen Verfahren, auf die Bestätigung der **erfolgten**, nicht nur der beabsichtigten Verbringung beziehen.

Wichtig: Die sog. „weiße Spediteurbescheinigung“ ist somit nicht mehr anwendbar!

Versendungsprotokoll in Versandungsfällen (Paket- und Kurierdienste) Im Fall einer Versendung des Gegenstands mittels eines Paket- oder Kurierdienst in das übrige Gemeinschaftsgebiet, kann der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung wie folgt geführt werden:

- schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und
- Protokoll (**Track and Tracing**) vom Beförderer, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Hiermit sind in erster Linie Lieferungen mit Kurierdienstfahrern gemeint. (Hinweis: in einigen neuen EU-Mitgliedsländern in Osteuropa sind die Systeme der Dienstleister noch nicht derartig ausgebaut, dass ein lückenloses Protokoll möglich ist.)

Eine Vereinfachungsregel für Versandungsfälle gilt für Lieferungen, die einen Wert von insgesamt 500 € nicht übersteigen. Hier ist eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und der Nachweis über die Entrichtung einer Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands bzw. der Gegenstände ausreichend (z. B. Überweisung auf das Bankkonto).

Postsendungen

Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch einen Postdienstleister, kann der Lieferer den Nachweis mittels einer Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung durch den Abnehmer per Banküberweisung führen.

Für eine Empfangsbestätigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer sind die folgenden Angaben ausreichend:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs;
- Name und Anschrift des Absenders;
- Name und Anschrift des Empfängers;
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände;
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleisters.

Spediteurversicherung

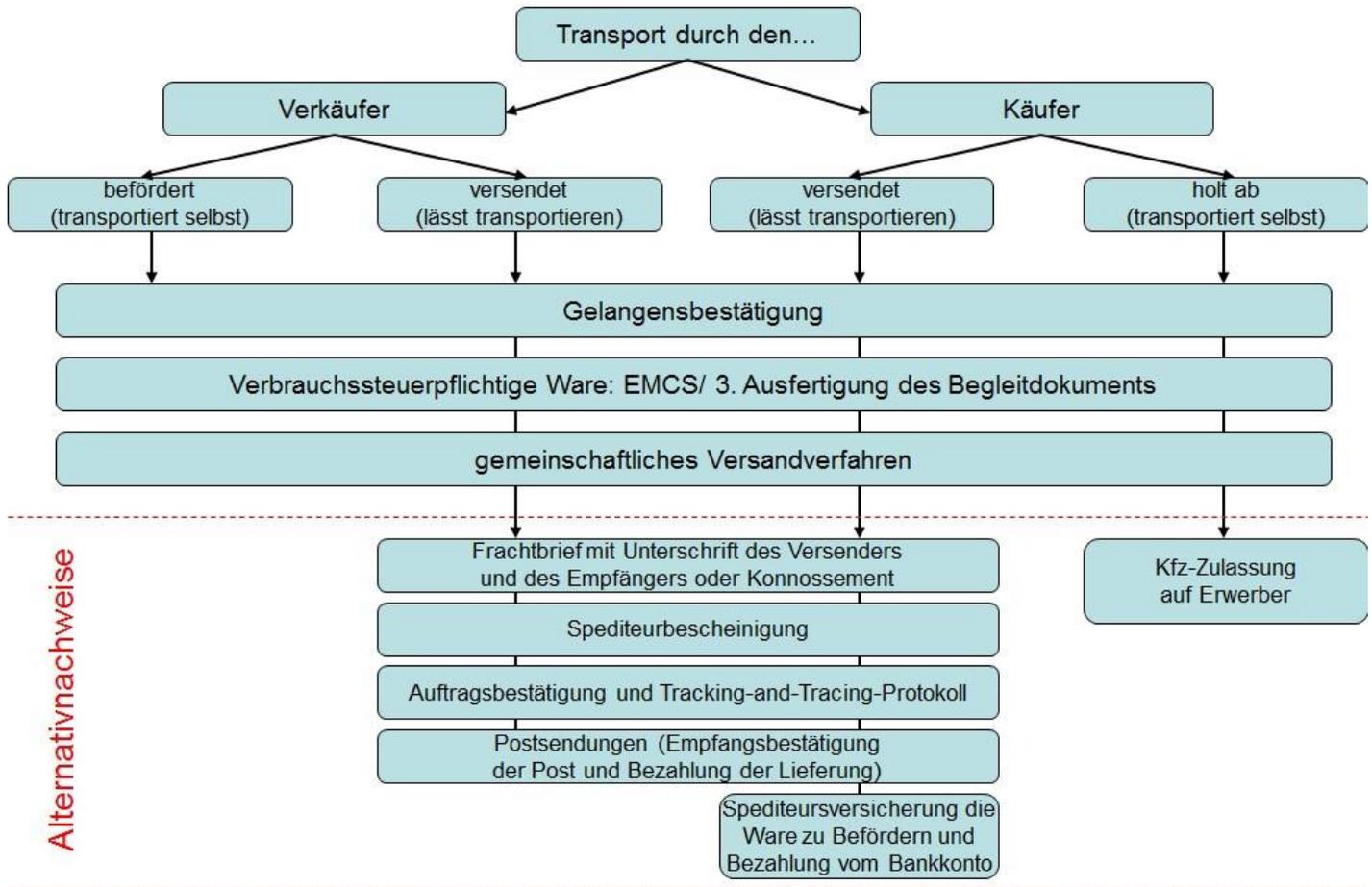
Wenn der Spediteur vom Abnehmer beauftragt wird, ist die Nachweisführung schwieriger, da zwischen Spediteur und Verkäufer kein Vertragsverhältnis besteht. In einem solchen Fall ist daher der Nachweis durch die Bezahlung der gelieferten Waren per Banküberweisung des Abnehmers sowie eine Bescheinigung des beauftragten Lieferers (**Spediteurversicherung**) zu führen (siehe Anlage 5 UStAE). Bei Zweifelsfällen weist die Finanzverwaltung bereits jetzt darauf hin, dass eine Gelangensbestätigung gefordert werden kann.

Hinweis: Ausländische Spediteure kennen die nötige Spediteurbescheinigung deutscher Vorgabe im Zweifel nicht; daher wird in solchen Fällen doch die Gelangensbestätigung zum Nachweis erforderlich sein.

Weitere Alternativnachweise

Weitere Alternativen zur Gelangensbestätigung gibt es für Beförderungen von Gegenständen, die sich im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, für Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren und für Lieferungen von Fahrzeugen. Diese sind dem BMF-Schreiben vom 16. September 2013 zu entnehmen.

Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen



b) Buchnachweise

Der Lieferer muss buchmäßig die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich ausländischer USt-IdNr. des Abnehmers nachweisen. Auch der Buchnachweis ist für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung wichtig. Hierzu sollte er folgendes aufzeichnen:

- Ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- Gewerbebezug oder Beruf des Abnehmers
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes inklusive der Fahrzeugidentifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Tag der Lieferung

- Vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Wichtig für den Zeitpunkt des Buchnachweises ist, dass der Buchnachweis grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Umsatzsteuer-Voranmeldung geführt werden muss, in der der entsprechende Umsatz als steuerfrei behandelt wird. Dies klingt auf den ersten Blick dramatischer als die Ausführungen verstanden werden müssen. Der Buchnachweis muss „dem Grunde“ nach im genannten Voranmeldezeitraum geführt werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Ergänzungen sind jedoch auch nach Ansicht der Finanzverwaltung möglich. Damit ist davon auszugehen, dass wenn die genannten Umsätze zum Zeitpunkt der Voranmeldung dem Grunde nach buchmäßig als steuerfreie Umsätze erfasst sind, bestimmte Angaben aber erst nachträglich ergänzt werden, dennoch der Buchnachweis als erbracht anzusehen ist.

4. Sonstige Erklärungs- und Meldepflichten

Der Lieferant muss die Bemessungsgrundlagen seiner steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung gesondert anführen.

Des Weiteren muss er diese - für jeden Kunden separat - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der Zusammenfassenden Meldung angeben beim Bundeszentralamt für Steuern. Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sowie die Vordrucke zum Download finden Sie im Internetangebot der Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de).

Hinweis: Die monatlichen Meldungen sind in folgender Differenzierung abzugeben:

- Regelmäßig ist die Meldung bis zum **25. Tag** des Folgemonats der Lieferung abzugeben.
- Soweit die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäft weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung wie bislang **quartalsweise** abgegeben werden und zwar bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals. Es ist jedoch möglich, auch unterhalb der Meldeschwelle (freiwillig) monatliche Meldungen abzugeben.

Wichtig: Bitte melden Sie die Umsätze rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern! Die verspätete Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Außerdem muss der Unternehmer seine innergemeinschaftlichen Lieferungen monatlich im Rahmen der INTRASTAT-Meldungen dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mitteilen, sofern der Wert der Lieferungen bzw. Erwerbe im Vorjahr 500.000 Euro überschritten hat. Die Auskunftspflicht tritt auch bei Überschreitung dieser Schwelle im laufenden Kalenderjahr ein und zwar in dem Monat, der auf den Monat der erstmaligen Überschreitung folgt. Näheres finden Sie im Merkblatt des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de)

5. Häufige Fehlerquellen

a) Kein Grenzübertritt der Ware

Häufig wird für die Steuerfreiheit einseitig auf das Vorhandensein einer ausländischen USt-IdNr. bzw. einer ausländischen Rechnungsadresse abgestellt, ohne dass dem Grenzübertritt der Ware Bedeutung zugemessen wird. Dieses Problem ergibt sich häufig aufgrund der betriebsintern verwendeten EDV-Fakturierungssysteme. Diese prüfen teilweise nur das Vorhandensein einer ausländischen USt-IdNr. oder Adresse in der Kundenstammdatei und erzeugen, sofern eine solche vorhanden ist, automatisch eine Rechnung über eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Kann dem Umsatz dabei jedoch keine oder nur eine inländische Warenbewegung zugeordnet werden, muss die Rechnung richtigerweise brutto mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt werden.

b) Ausfuhr statt innergemeinschaftlicher Lieferung

In einigen Fällen treten Konstellationen auf, in denen der unmittelbare Abnehmer zwar im EU-Ausland mit einer USt-IdNr. registriert ist, dem Umsatz jedoch keine Warenbewegung über eine innergemeinschaftliche Grenze zugeordnet werden kann. Der Gegenstand gelangt im Auftrag des Abnehmers in das Drittland. Die Unterscheidung nach dem Grund der Steuerfreiheit ist an dieser Stelle wegen der Meldepflichten in der Zusammenfassenden Meldung bzw. INTRASTAT wichtig.

c) Vorgeschaltete Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstands im Inland

Teilweise kommt es vor, dass vor dem Grenzübertritt des Liefergegenstandes an diesem im Inland im Auftrag des Kunden noch eine Be- bzw. Verarbeitung (sog. Lohnveredelung) vorgenommen wird. Grundsätzlich wäre die Lieferung am Beginn der Versendung, d.h. in Deutschland, steuerbar. Die Rechnung müsste somit mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt werden. Erfolgt die Be- bzw. Verarbeitung im Auftrag des Abnehmers, kann ohne deutsche Umsatzsteuer abgerechnet werden.

d) Berechnung von Werkzeugkosten, Formen und Modellen

Immer wieder kommt es vor, dass für die Herstellung von Waren (z.B. Spezialteilen) der Lieferant spezielle Werkzeuge fertigen lässt, deren Kosten er dem in der EU ansässigen Empfänger der hiermit gefertigten Ware berechnet. Während in diesen Fällen die Lieferung der gefertigten Ware, die ins EU-Ausland versendet wird,

regelmäßig unproblematisch innergemeinschaftlich steuerfrei abgerechnet werden kann, scheint dies für die Werkzeugkosten problematisch, da die Werkzeuge selbst in Deutschland verbleiben und somit kein Grenzübertritt vorliegt. Für diese Konstellation kann im Einzelfall ein Erlass des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 1975 weiterhelfen, der nach wie vor Gültigkeit besitzt. Danach ist es möglich, in diesen Fällen die Werkzeugkosten unter dem Gesichtspunkt der „unselbstständigen Nebenleistung“ ebenfalls steuerfrei abzurechnen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Verfügungsmacht über die Formen, Modelle und Werkzeuge geht nicht auf den ausländischen Abnehmer über, sondern verbleibt bei dem Unternehmer. Die Art der Abrechnung der Kosten für die Formen, Modelle oder Werkzeuge ist hierbei ohne Bedeutung.
- Die Verfügungsmacht über die Formen, Modelle oder Werkzeuge geht zwar auf den ausländischen Abnehmer über (z.B. durch Besitzkonstitut). Der Abnehmer will jedoch die Formen, Modelle oder Werkzeuge nicht für eigene wirtschaftliche Zwecke verwenden. Vielmehr will er durch den Erwerb der Formen, Modelle oder Werkzeuge nur verhindern, dass der Unternehmer sie zur Herstellung von Gegenständen für andere Unternehmer verwendet. Dieser Sachverhalt muss sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Ist dies der Fall, so ist die Art der Abrechnung der Kosten für die Formen, Modelle oder Werkzeuge auch hier ohne Bedeutung.

Checkliste „Innere Gemeinschaftliche Lieferungen“

Liegen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor?

- Die gelieferte Ware ist in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer und hat den Gegenstand für sein Unternehmen erworben
- Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung

Sind die Beleg- und Buchmäßige Nachweise vollständig?

- Doppel der Rechnung ○ Bestätigung der ausländischen Umsatzsteueridentifikationsnummer ○ Gelangensbestätigung oder Alternativnachweis

Anforderungen an die Ausgangsrechnung beachten

- Hinweis auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG ○ Angabe der eigenen Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Abnehmers

Erklärungs- und Meldepflichten beachten

- Zusammenfassende Meldung ○ INTRASTAT-Meldung

Literaturhinweis:

Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr

Praktischer Leitfaden für Unternehmer mit zahlreichen Fallbeispielen, Hinweisen und Tipps
ISBN 978-3-943043-55-6

Weitere Informationen:

Dieses Merkblatt wurde der IHK Nord Westfalen freundlicherweise vom DIHK-Verlag zur Verfügung gestellt. Es enthält Auszüge aus Buch „Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr“, in dem weitere Themen inklusive Fallbeispielen anschaulich dargelegt sind.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre rund 140.000 Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Für Fragen und Informationen zum Thema "umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen" können sich Unternehmen, die Mitglied der IHK Nord Westfalen sind, wenden an:

Gerhard Laudwein
Telefon 0251 707-199 | Telefax 0251 7078-199
E-Mail: laudwein@ihk-nordwestfalen.de

Guido Poetzel
Telefon 0209 388-112 | Telefax 0209 388-81112
E-Mail: poetzel@ihk-nordwestfalen.de

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
48151 Münster | Sentmaringer Weg 61
www.ihk-nordwestfalen.de

Stand: Dezember 2018